

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 12/09 B

L 4 R 540/08 (Sächsisches LSG)
S 9 R 1889/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache im Wesentlichen über die Rentenversicherungspflicht des Klägers ab Januar 1992.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6.3.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Dagegen kommt eine sachliche Überprüfung des angegriffenen Urteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die vorgelegte Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat bereits davon abgesehen, eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm zu formulieren. Soweit er in Gestalt von Aussage- oder Fragesätzen einzelne Aspekte der auch von ihm als klar und eindeutig zu Grunde gelegten gesetzlichen Regelung als rechtlich problematisch anspricht (zu enge Bemessung der Frist für den Antrag auf Befreiung, Aufklärung und Beratung des betroffenen Personenkreises), bleibt unter anderem jeweils schon offen, auf welchen Kontext sich der Kläger insofern jeweils beziehen will. Soweit der Kläger die "Rechtsfrage" aufwirft, "ob der Kläger im Rahmen der Betriebsprüfungen bzw. den entsprechenden Prüfberichten auf das Fortbestehen seiner



Versicherungspflicht durch die Beklagte hinzuweisen war", wird hiermit zunächst - die im vorliegenden Verfahren gerade nicht eröffnete - Frage nach der Richtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall eröffnet. Soweit unabhängig von der Formulierung ein abstrakt-genereller Gehalt unterstellt wird, bleibt jedenfalls offen, warum insofern trotz der von den Vorinstanzen zitierten Rechtsprechung noch Klärungsbedarf fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Soweit schließlich sinngemäß eine Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen gerügt wird, fehlt es ebenfalls bereits an jeder Auseinandersetzung unter anderem mit Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Konzept des Gesetzes.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

